Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand
Thüringer Energieermöglichungsgesetz (ThürEnErG)
– Referentenentwurf –

Auf einen Blick

Der Entwurf bietet eine gute Grundlage für eine wirtschaftsorientierte, technologieoffene und zugleich verantwortungsvolle Energiepolitik in Thüringen. Besonders positiv ist, dass Kernforderungen der VWT-Position „Bezahlbare Strom- und Gasversorgung“ aufgegriffen wurden und Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit sowie Wettbewerbsfähigkeit deutlich stärker in den Mittelpunkt rücken. Positiv hervorzuheben ist auch der Ansatz, Energieerzeugung, Energieverbrauch sowie Netz- und Speicherinfrastruktur stärker aufeinander abzustimmen.

Richtigerweise erkennt der Entwurf die dem Land gesteckten rechtlichen Grenzen an und agiert in diesem Rahmen. Insofern ist es nachvollziehbar, dass er an etlichen Stellen eher programmatisch bleiben muss.

Die Angleichung des Zeithorizonts an das bundesrechtliche Zieljahr 2045, der Verzicht auf zusätzliche technologiespezifische Landesziele und die Betonung eines breiten Energiemixes sind sachgerecht.

Der Entwurf hebt sich damit wohltuend von früheren Ansätzen ab, die stark von langfristigen und vor allem über Bund und EU hinausgehende Zielsetzungen geprägt waren, ohne die konkreten wettbewerblichen, technischen, und infrastrukturellen Voraussetzungen ausreichend zu berücksichtigen.

Potentiale sehen wir dagegen noch bei der Technologieoffenheit, die derzeit zu stark auf sog. Erneuerbare fokussiert ist.

Diskussionsbedarf sehen wir bei der Rolle der Kommunen als Energieerzeuger. Während die Verfügbarkeit von Energie im Interesse aller ist, bestehen systematische Bedenken hinsichtlich der Konkurrenz zu privaten Unternehmen und der Frage, wie mit den möglichen Einnahmen im haushälterischen Gesamtkontext des Landes umzugehen ist.

Aus unserer Sicht kann das Gesetz bei konsequenter Umsetzung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Energiepolitik des Freistaats stärker an den tatsächlichen Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft auszurichten. Dazu müssen die im Entwurf formulierten Grundsätze stärker mit konkreten Strukturen, überprüfbaren Verfahren und einer klaren Umsetzungsperspektive verbunden werden.
Der letztendliche Erfolg des Gesetzes an der Verfügbarkeit von selbst erzeugter Energie, schnelleren Genehmigungen und Investitionen in Thüringen zu messen sein.

1. Grundsätzliche Bewertung

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gesetz die Energiepolitik nicht länger als Vehikel für die Umsetzung von Klimazielen, sondern als Grundlage wirtschaftlicher Prosperität und damit gesellschaftlichen Wohlstandes betrachtet. Das Bemühen, das energiepolitische Dreieck wieder ins Gleichgewicht zu bringen, ist erkennbar.

Ebenfalls positiv ist, dass Technologieoffenheit als Leitmotiv verankert wird. Einzelne Technologien sollten nicht politisch vorgegeben, sondern nach ihrem Beitrag zu Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz bewertet werden. Wir empfehlen daher, im §2 Abs. (2) die aus unserer Sicht zu enge Begrenzung auf Wind-, Solar-, und Bioenergie offener zu fassen, um echte Technologieoffenheit gesetzlich zu verankern.

Der Entwurf erkennt zudem ausdrücklich an, dass sichere und bezahlbare Energie für die Wirtschaft ein entscheidender Standortfaktor ist. Diese Feststellung ist aus Sicht der Thüringer Industrie von zentraler Bedeutung. Sie sollte als verbindlicher Maßstab für die Umsetzung des gesamten Gesetzes dienen.

2. Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Die ausdrückliche Verankerung bezahlbarer Energie ist zu begrüßen. Allerdings bleibt der Entwurf bei diesem für die Wirtschaft entscheidenden Punkt überwiegend programmatisch. Insbesondere Unternehmen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes stehen weiterhin vor erheblichen Belastungen durch Strom- und Gaspreise, Netzentgelte, Netzanschlusskosten sowie Kosten für die betriebliche Transformation. Aus unserer Sicht sollte deutlicher werden, wie das Gesetz zur Senkung der tatsächlichen Energiekosten am Unternehmensstandort beitragen soll.
Entscheidend ist, ob die erzeugte Energie bedarfsgerecht verfügbar ist und zu wettbewerbsfähigen Bedingungen von Unternehmen genutzt werden kann.

3. Integrierte Netzplanung

Die gemeinsame Betrachtung von Strom-, Gas-, Wasserstoff-, Wärme-, Kälte- und gegebenenfalls Kohlendioxidinfrastrukturen entspricht den Anforderungen eines zunehmend gekoppelten Energiesystems. Die starke Betonung regionaler Netze greift unsere Forderung „Regionale Energieversorgung braucht regionale Netze“ auf, vor allem die Verteilnetze stärker als bisher zu betrachten. Damit kommt der integrierten Netzplanung zentrale Bedeutung im Thüringer Energiekonzept zu: sie hat das Potential den bisher oft nicht ausreichend gesteuerten Ausbau der Erzeugungsleistung künftig besser mit der Netzentwicklung zu synchronisieren. Dies ist elementar, andernfalls drohen weitere Ausbaukosten, ohne die Versorgungssituation der Wirtschaft zu verbessern. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss deshalb vom Bedarf und von den vorhandenen sowie erforderlichen Netzkapazitäten her gedacht werden.

Insofern ist sie aus unserer Sicht noch zu konkretisieren. Sie bleibt im vorliegenden Entwurf im Wesentlichen als strategischer Dialog- und Koordinierungsprozess ausgestaltet. Damit besteht das Risiko, dass zwar zusätzlicher Austausch entsteht, konkrete Infrastrukturmaßnahmen aber nicht ausreichend beschleunigt werden. Eine Verbindung an die Betroffenen sowie die Landes- und Regionalplanung ist zwar aus der Begründung heraus ablesbar, allerdings nicht gesetzlich verankert.

Aus unserer Sicht muss die integrierte Netzplanung konsequent an den tatsächlichen und absehbaren Bedarfen der Wirtschaft ausgerichtet werden. Industriestandorte, Gewerbegebiete und Transformationsprojekte mit hohem Energiebedarf sollten frühzeitig berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für bestehende Unternehmen als auch für Erweiterungen und Neuansiedlungen.

Die Netzplanung sollte zu nachvollziehbaren Prioritäten, Zeitplänen und Maßnahmen führen. Sie sollte zudem transparent machen, wo Netzengpässe bestehen, welche Anschlusskapazitäten verfügbar sind und wann notwendige Verstärkungen umgesetzt werden können. Ein regelmäßiges Monitoring der Ergebnisse wäre sinnvoll.

4. Rolle der Industrie und regionale Energieversorgung

Der Entwurf stärkt zu Recht die Rolle der Kommunen bei der Erzeugung erneuerbarer Energien. Aufgrund der vorhandenen Flächen ist es sachgerecht, wenn auch die öffentliche Hand einen Beitrag zur Energieerzeugung leistet und gleichzeitig die Kosten für ihre Versorgung senkt.
Wir sehen allerdings Diskussionsbedarf, wenn sie als de facto Energieanbieter agieren. Zum einen sehen wir das grundsätzliche Potential einer Wettbewerbsverzerrung, wenn es um

Genehmigungsvorgänge geht; zum anderen sollten aus diesem Grunde heraus die Kommunen nicht in Konkurrenz zu kommunalen Unternehmen bzw. v. a. der Privatwirtschaft treten.

Auch ist noch final zu klären, wie mit etwaigen Gewinnen umgegangen werden soll. Eine Einnahmeseitige Verbesserung der Kommunalfinanzen ist grundsätzlich wünschenswert; allerdings ist unklar, wie im Rahmen der haushälterischen Gesamtkonzeption des Landes damit umgegangen werden kann und soll (Kreisumlage, KFA, Innerkommunale Verrechnung…).

Insofern begrüßen wir den §8 Abs. (1), sehen aber beim §4 Abs. (4) insbesondere in Verbindung mit Abs. (3) noch Klärungsbedarf.

Wir weisen auch darauf hin, dass Unternehmen nicht nur Energieverbraucher sind. Sie investieren zunehmend selbst in Erzeugungsanlagen, Speicher, flexible Produktionsprozesse, Abwärmenutzung, Ladeinfrastruktur und klimafreundliche Produktionsverfahren. Wir konnten im vorliegenden Entwurf aber keine neuen Maßnahmen des Landes zur Förderung der Eigenversorgung entdecken, die über den richtigen, aber eher programmatischen Grundgedanken des §8 hinaus gehen.

Wir regen deshalb an, industrielle Eigenversorgung und regionale Direktversorgung stärker als eigenständige Säulen der Energiepolitik zu berücksichtigen. Unternehmen sollten erneuerbare Energie aus räumlich nahen gelegenen Anlagen möglichst direkt, langfristig und rechtssicher nutzen können.

Dies betrifft insbesondere Direktstromlieferungen, Stromlieferverträge zwischen Erzeugern und Unternehmen, gemeinsame Speicherprojekte sowie Energieerzeugungsanlagen in räumlicher Nähe zu Gewerbe- und Industriegebieten.

Positiv ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Ausnahme von den finanziellen Beteiligungspflichten für bestimmte Anlagen in räumlicher Nähe zu Gewerbe- und Industriegebieten, wenn der erzeugte Strom überwiegend der Versorgung der dort ansässigen Betriebe dient. Diese Ausnahme sollte praxistauglich angewendet und auch für unterschiedliche Direktversorgungs- und Kooperationsmodelle geöffnet werden.

5. Beteiligung an Windenergie- und Photovoltaikprojekten

Wir erkennen an, dass eine finanzielle Beteiligung die Akzeptanz für Energieprojekte stärken kann. Akzeptanz ist wesentliche Voraussetzung für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Diese Regelungen führen jedoch zu zusätzlichen finanziellen und administrativen Belastungen für Projektträger. Dies gilt insbesondere für ungeförderte Projekte sowie für Vorhaben mit knappen Wirtschaftlichkeitsreserven. Die gesetzlichen Beteiligungspflichten dürfen nicht dazu führen, dass Investitionen verzögert oder ganz verhindert werden.

Wir müssen auch anmerken, dass Akzeptanzförderung für Infrastruktur über finanzielle Hebel mit Vorsicht zu genießen ist. Dies gilt umso mehr, wenn die Erwartungen der Bürger, eventuell auch aus der unter 4. angesprochenen Logik der Kommunal/ Landesfinanzen heraus, nicht erfüllt werden können.

6. Speicher, Flexibilität und steuerbare Leistung

Für das produzierende Gewerbe sind Speicher und flexible Verbrauchsmodelle von wachsender Bedeutung. Sie können Lastspitzen reduzieren, Produktionsprozesse absichern, erneuerbaren Strom besser nutzbar machen und die Netze entlasten. Gleichzeitig bestehen weiterhin wirtschaftliche, administrative und netzseitige Hemmnisse.

Speicher sollten als eigenständige und systemrelevante Infrastruktur behandelt werden. Ihre Funktion darf nicht auf die Rolle eines Letztverbrauchers reduziert werden. Genehmigungs-, Netzanschluss- und Flächenfragen sollten frühzeitig geklärt werden.
Auch steuerbare erneuerbare Energien und industrielle Flexibilitäten sollten stärker in die integrierte Netzplanung einbezogen werden. Versorgungssicherheit kann nicht allein durch den Ausbau fluktuierender Erzeugung gewährleistet werden.

7. Wasserstoffinfrastruktur

Die ausdrückliche Nennung von Wasserstoff ist positiv. Für wesentliche Teile der Thüringer Wirtschaft kann Wasserstoff langfristig eine wichtige Rolle spielen. Zu nennen wären hier im industriellen Bereich Glas, Keramik, Metall, Chemie Papier und Baustoffe; ferner der wichtige Sektor Mobilität und Logistik, hier vor allem der Schwerlastverkehr.

Bislang fehlen jedoch konkrete Aussagen zur regionalen Infrastruktur, zu industriellen Bedarfsschwerpunkten und zur Anbindung Thüringens an überregionale Wasserstoffnetze und der Möglichkeiten zur Wasserstoffbetankung. Auch die mögliche Weiterentwicklung bestehender Gasverteilnetze bleibt offen.

Dabei muss technologieoffen geprüft werden, in welchen Anwendungen eine Elektrifizierung wirtschaftlich möglich ist und wo gasförmige oder andere Energieträger langfristig erforderlich bleiben. Unternehmen benötigen frühzeitig Klarheit darüber, ob, wann, in welcher Menge und zu welchen Bedingungen Wasserstoff verfügbar sein könnte.

Insbesondere mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen und politisch-gesellschaftlichen Forderungen sollte klargestellt werden, dass die sog. „Farbe“ des Wasserstoffes nicht über seine Nutzung entscheiden darf.

9. Energieeffizienz und kommunale Belastungen

Die Umsetzung der europa- und bundesrechtlichen Energieeffizienzvorgaben ist grundsätzlich erforderlich. Wir begrüßen, dass die Wirtschaft hierdurch nicht unmittelbar mit zusätzlichen landesrechtlichen Pflichten belastet wird. Auch hier hebt sich der vorliegende Entwurf wohltuend von der bisherigen Dieser Leitgedanke sollte auch bei den anderen Überlegungen zur Datenerfassung beibehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Kritik am §16 ThürKliG.

11. Zusammenfassende Position des VWT

Der Verband der Wirtschaft Thüringens bewertet den Referentenentwurf grundsätzlich positiv. Viele zentrale Forderungen der Thüringer Wirtschaftsverbände wurden aufgegriffen. Dazu gehören insbesondere:

- die Gleichrangigkeit von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz,
- die stärkere Berücksichtigung der Bezahlbarkeit von Energie,
- das Bekenntnis zur Technologieoffenheit,
- die integrierte Betrachtung von Energieerzeugung, Verbrauch, Netzen, Speichern und Flexibilitäten,
- die Anerkennung von Wasserstoff als möglichem Energieträger für Industrie und Verkehr,
- die Stärkung regionaler Energieerzeugung,
- die Vermeidung zusätzlicher klimapolitischer Landesziele über den bundesrechtlichen Rahmen hinaus.

Der Entwurf schafft damit eine bessere Grundlage für eine realitätsnahe und wirtschaftsorientierte Energiepolitik. Er bleibt jedoch an mehreren entscheidenden Stellen programmatisch. Insbesondere fehlen noch ausreichende Vorkehrungen dafür, dass die formulierten Ziele

tatsächlich zu wettbewerbsfähigen Energiepreisen, schnelleren Netzanschlüssen, kürzeren Genehmigungszeiten und verlässlichen Infrastrukturentscheidungen führen.

Aus Sicht des VWT sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Bezahlbarkeit von Energie sollte als überprüfbarer Maßstab der Umsetzung konkretisiert werden.
2. Die integrierte Netzplanung sollte zu klaren Prioritäten, Zeitplänen und Maßnahmen führen.
3. Bestehende und künftige Industriestandorte sollten bei der Infrastrukturplanung frühzeitig berücksichtigt werden.
4. Regionale Direktversorgung und industrielle Eigenversorgung sollten erleichtert werden.
5. Speicher und flexible industrielle Verbraucher sollten stärker als systemrelevante Bestandteile behandelt werden.
6. Der Wasserstoffbedarf der Thüringer Industrie sollte systematisch in die Infrastrukturplanung einbezogen werden.
7. Finanzielle Beteiligungspflichten sollten regelmäßig auf ihre Wirkung und ihre wirtschaftlichen Folgen überprüft werden.
8. Genehmigungs- und Netzanschlussverfahren sollten stärker koordiniert, digitalisiert und beschleunigt werden.
9. Neue kommunale Aufgaben sollten vollständig, verlässlich und dauerhaft finanziert werden.
10. Die Umsetzung des Gesetzes sollte anhand messbarer wirtschaftlicher und infrastruktureller Kriterien evaluiert werden.

Der VWT unterstützt das Ziel, die Thüringer Energiepolitik stärker auf Ermöglichung, Kooperation und wirtschaftliche Tragfähigkeit auszurichten. Um die Potentiale des Thüringer Energieermöglichungsgesetz zu heben, müssen den richtigen Grundsätzen nun verlässliche Verfahren, priorisierte Maßnahmen und ausreichende Ressourcen folgen.
Außerdem sollte das TMUENF als oberste Landesbehörde auch weiterhin seinen Spielraum bei untergesetzlichen Maßnahmen nutzen, um den Ausbau des Energieangebotes In Thüringen zu stärken und so die wettbewerbsfähige Energieversorgung der Thüringer Wirtschaft zu sichern.

Wir bitten darum, die genannten Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Erfurt, 22.09.2026

Johannes Bräun
Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik